



Brüssel, den 31. Oktober 2024  
(OR. en)

15154/24  
ADD 1

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0282(NLE)

---

UD 249  
TR 4  
MED 66

## VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 31. Oktober 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 504 final

---

Betr.: ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen eingesetzt wurde, zur Änderung des genannten Abkommens durch die Ersetzung des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 504 final.

---

Anl.: COM(2024) 504 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 31.10.2024  
COM(2024) 504 final

ANNEX

**ANHANG**

des

**Vorschlags für einen Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem Gemischten  
Ausschuss, der mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für  
Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über  
die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden  
Erzeugnissen eingesetzt wurde, zur Änderung des genannten Abkommens durch die  
Ersetzung des Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit  
Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der  
Zusammenarbeit der Verwaltungen zu vertreten ist**

## **Entwurf**

### **BESCHLUSS NR. ...**

# **DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-TÜRKEI, EINGESETZT MIT DEM ABKOMMEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL UND DER REPUBLIK TÜRKEI**

**vom ...**

**zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl  
und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der  
Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen durch Ersetzung des  
Protokolls Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder  
„Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

### **DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-TÜRKEI —**

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 39 in dessen Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen (im Folgenden „Abkommen“) verweist auf das Protokoll Nr. 1 zu jenem Abkommen, in dem die Ursprungsregeln festgelegt sind.
- (2) Durch den Beschluss Nr. 1/2009 des Gemischten Ausschusses, eingesetzt mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen<sup>2</sup>, wurde das Protokoll Nr. 1 durch ein neues Protokoll ersetzt.
- (3) Nach Artikel 39 des Protokolls Nr. 1 kann der mit Artikel 14 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

<sup>1</sup> ABl. L 227 vom 7.9.1996, S. 3.

<sup>2</sup> ABl. L 143 vom 6.6.2009, S. 1.

- (4) Das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>3</sup> (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, die in den zwischen den Vertragsparteien des Übereinkommens abgeschlossenen bilateralen Freihandelsabkommen eingerichteten bilateralen Systeme von Ursprungsregeln unbeschadet der in diesen bilateralen Abkommen festgelegten Grundsätze in einen multilateralen Rahmen umzuwandeln.
- (5) Die Union und die Republik Türkei haben das Übereinkommen am 15. Juni 2011 bzw. am 4. November 2011 unterzeichnet.
- (6) Die Union und die Republik Türkei haben ihre Annahmeurkunden am 26. März 2012 bzw. am 4. Dezember 2013 beim Verwahrer des Übereinkommens hinterlegt. Daher trat das Übereinkommen gemäß seinem Artikel 10 Absatz 3 am 1. Mai 2012 für die Union und am 1. Februar 2014 für die Republik Türkei in Kraft.
- (7) Das Übereinkommen wurde mit dem Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023<sup>4</sup> geändert.
- (8) Das Protokoll Nr. 1 sollte daher durch ein neues Protokoll mit einer dynamischen Bezugnahme auf das Übereinkommen ersetzt werden, sodass stets auf die neueste geltende Fassung des Übereinkommens verwiesen wird —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Das Protokoll Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Republik Türkei über den Handel mit unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnissen über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen erhält die Fassung des Anhangs dieses Beschlusses.

### *Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem ersten Tag des ersten Monats nach dem Zeitpunkt des Eingangs der letzten auf diplomatischem Wege übermittelten schriftlichen Notifikation, mit der die Vertragsparteien einander die Erfüllung ihrer jeweiligen internen Anforderungen melden.

Geschehen zu ... am ...

*Für den Gemischten Ausschuss  
Der Vorsitzende*

<sup>3</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

<sup>4</sup> Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>).

## **ANHANG**

### **„Protokoll Nr. 1**

#### **über die Bestimmung des Begriffs ‚Erzeugnisse mit Ursprung in‘ oder ‚Ursprungserzeugnisse‘ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen**

##### *Artikel 1*

###### **Ursprungsregeln**

- (1) Für die Zwecke der Umsetzung dieses Abkommens sind Anlage I und die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln<sup>5</sup> (im Folgenden ‚Übereinkommen‘) in ihrer neuesten und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Fassung anwendbar.
- (2) Alle Bezugnahmen auf das ‚jeweilige Abkommen‘ in Anlage I und in den jeweiligen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens sind als Bezugnahmen auf dieses Abkommen zu verstehen.

##### *Artikel 2*

###### **Streitbeilegung**

- (1) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in der Anlage I Artikel 34 und 35 des Übereinkommens dargelegten Prüfungsverfahren, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersucht haben, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, sind dem Gemischten Ausschuss vorzulegen.
- (2) Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlands sind stets nach dem Recht des Einfuhrlands beizulegen.

##### *Artikel 3*

###### **Änderung des Protokolls**

Der Gemischte Ausschuss kann beschließen, die Bestimmungen dieses Protokolls zu ändern.

##### *Artikel 4*

###### **Rücktritt vom Übereinkommen**

- (1) Sofern die Europäische Union oder die Republik Türkei dem Verwahrer des Übereinkommens schriftlich ihre Absicht ankündigen, von dem Übereinkommen gemäß dessen Artikel 9 zurückzutreten, leiten die Europäische Union und die Republik Türkei unverzüglich Verhandlungen über Ursprungsregeln für die Zwecke des Abkommens ein.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der neu ausgehandelten Ursprungsregeln werden auf das Abkommen weiterhin die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens angewandt, die zum Zeitpunkt des Rücktritts gelten. Jedoch werden ab dem Zeitpunkt des Rücktritts die Ursprungsregeln der Anlage I und gegebenenfalls die

<sup>5</sup> ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4.

einschlägigen Bestimmungen der Anlage II des Übereinkommens so ausgelegt, dass eine bilaterale Kumulierung nur zwischen der Europäischen Union und der Republik Türkei zulässig ist.“